

BStGer BB.2024.83 vom 6. August 2025

Bundesstrafgericht, 2025-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.83

FR: TPF BB.2024.83 du 6 août 2025

IT: TPF BB.2024.83 del 6 agosto 2025

Regeste

Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c). Ein Rechtsmittel ergreifen kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Wird ein durch Verfahrenshandlungen beschwerter Dritter in seinen Rechten unmittelbar betroffen, so stehen ihm die zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu (Art. 105 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 StPO). Im Falle der Sperrung von Konten gilt der jeweilige Kontoinhaber als zur Beschwerde legitimiert (TPF 2007 158). Die Beschwerdeführer beschwerten sich über die Beschlagnahme der zum Zeitpunkt der Beschlagnahme auf sie lautenden Konten; sie sind dazu legitimiert. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71) ist die Verfahrenssprache Deutsch, Französisch

- 6 -

oder Italienisch. Nach konstanter Praxis der Beschwerdekammer definiert die Sprache des angefochtenen Entscheids die Sprache im Beschwerdeverfahren (TPF 2018 133 E. 1 m.w.H.). Davon abzuweichen, besteht hier kein Grund. Der vorliegende Beschluss ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn die Beschwerdeführer die Beschwerde in französischer Sprache einreichen liessen.

E. 2.1

Die Verfahrenseröffnung vom 29. September 2017 gegen Unbekannt wegen Geldwäscherei und die gleichentags verfügten Beschlagnahme der Vermögenswerte auf den (damaligen)

Bank H.-Bankverbindungen Nr. 2 (lautend C. und A.) sowie Nr. 3 (lautend auf C. und B.) erfolgten gestützt auf Verdachtsmeldungen vom 20. September 2017 zu diesen Konten durch die MROS bzw. des Verdachts «der Geldwäscherei über Bankverbindungen in der Schweiz, wobei die Konten der G. Corp. bzw. der wirtschaftlich Berechtigten an der G. Corp. [...] zur Verschleierung des Zahlungsflusses genutzt worden sein dürften». Das Verfahren SV.17.1610 wurde gegen Unbekannt eröffnet und die genannten Vermögenswerte im Sinne von Art. 263 Abs. 1 lit. b–d StPO sowie Art. 71 Abs. 3 aStGB beschlagnahmt (vgl. Verfahrensakten BA SV.17.1610 pag. 7.101-5 ff.; act. 1.B Rz 1-5).

E. 2.2

Am 15. August 2023 beantragten die Beschwerdeführer bei der BA (im Hauptantrag) die Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte (vgl. Verfahrensakten BA SV.17.1610 pag. 15.0-.133 ff.). Dabei wiesen sie daraufhin, dass das Verfahren bereits seit 6 Jahren geführt werde und machten u.a. geltend, dass allfällige im Jahr 2013 begangene Geldwäschereihandlungen verjährt wären bzw. dass für diese selbst die Verjährung der Einziehung gemäss Art. 70 Abs. 3 aStGB eingetreten wäre.

E. 2.3

Mit Verfügung vom 17. Juni 2024 (act. 1.B) wies die BA den Aufhebungsantrag der Beschwerdeführer ab. Zur Begründung hielt sie u.a. fest es sei «davon auszugehen, dass die im Zeitraum 18. Juli 2013 bis und mit 4. November 2013 (Valuta) auf der Bank H. G. Corp.-Bankverbindung sowie Bank H.-7-Bankverbindung eingegangenen Zahlungen in Höhe von insgesamt USD 785'247.00 als unrechtmässige Vermögensvorteile für +O. bestimmt waren. Insbesondere lässt sich zeigen, dass Gelder in Höhe von USD 585'282.00 konkret dazu bestimmt waren, +O. dazu zu veranlassen bzw. dafür zu belohnen, dass er kraft seiner Funktion als Präsident des Fussballverbands E. sowie – ab August 2013 – als Mitglied des Fussballverband D. Exekutivkomitees zugunsten der R. bzw. zugunsten der S. / T. auf die Vergabe der TV- und Marketingrechte des Fussballverbands D. am Fussballwettbewerb AA. bzw. Fussballwettbewerb BB. Einfluss nahm. Namentlich handelte es sich im Umfang von USD 435'422.00 nachweislich um Bestechungsgelder, welche dazu

- 7 -

bestimmt waren, +O. für die Unterzeichnung des Vertrags vom 25. Mai 2013 zwischen dem Fussballverband D. und der R. betreffend die Fussballwettbewerb AA. Austragungen 2015/2019/2023 zu belohnen (inkl. Zahlung für die Austragung 2015). Im Umfang von USD 150'000.00 handelte es sich ferner nachweislich um für +O. bestimmte unrechtmässige Vermögensvorteile, welche ihm in Zusammenhang mit der Vergabe der Rechte am Fussballwettbewerb BB. 2013 an die S. (Tochtergesellschaft der T.) versprochen waren. Sowohl K. und L. (Seite der mutmasslichen Bestecher) als auch A. (Annehmer der Bestechungsgelder für die I. bzw. auf Bank H.-G. Corp.-Bankverbindung sowie die Bank H.-7-Bankverbindung) handelten dabei gemäss den bisherigen Untersuchungsergebnissen auf Anweisung von +O. bzw. von dessen Vertrautem CC. (Seite des mutmasslich Bestochenen). Die Verpflichtungen der Bestecherseite wurden entsprechend unmittelbar durch die Auszahlungen auf die ehemalige Bank H.-G. Corp.-Bankverbindung (USD 635'282.00) sowie die ehemalige Bank H.-7-Bankverbindung (USD 149'965.00) getilgt. Im kompensatorischen money transmitter-System der I. verblieben die seitens K. und L. (Seite der mutmasslichen Bestecher) ausgezahlten

Bestechungsgelder zur freien Verwendung auf der ehemaligen Bank H.-G. Corp.-Bankverbindung sowie der ehemaligen Bank H.-7-Bankverbindung, während gemäss interner Buchhaltung der I. eine eigene Schuld der I. auf Auszahlung von entsprechenden Beträgen abzüglich der geschuldeten Kommission entstand. Diese Schulden wurden gemäss interner Buchhaltung der I. sowie gemäss Angaben der Familie [...; A., B. und C.] in der Folge beglichen, indem im Zeitraum vom 18. Juli 2013 bis 30. November 2013 insgesamt USD 774'706.19 aus anderen, nicht näher spezifizierten Vermögenswerten der Familie [...; A., B. und C.] in Bolivien an CC. ausgezahlt wurden. Vor diesem Hintergrund besteht entgegen des Vorbringens der Familie [...; A., B. und C.] die für die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme geforderte Wahrscheinlichkeit einer Einziehung oder einer Ersatzforderung im Umfang von insgesamt USD 785'247.00, mindestens aber USD 585'282.00, fort. Namentlich besteht in Zusammenhang mit den vorliegend untersuchten Transaktionen gegen +O. der Verdacht der ungetreuen Geschäftsbesorgung i.S.v. Art. 158 StGB; mutmasslich begangen zum Nachteil des Fussballverbands E. sowie des Fussballverbands D., indem +O. es unterliess, den Verband bzw. die Konföderation über die Vermögenswerte, welche er kraft seiner Stellung als Fussballverband E. Präsident bzw. Mitglied des Fussballverband D.-Exekutivkomitees via das kompensatorische System der I. erlangte, zu informieren bzw. die Vermögenswerte herauszugeben.» An dieser Stelle verweist die BA in einer Fussnote auf BGE 144 IV 294 E. 3.2 und 3.3 und führt weiter aus: «Entsprechend besteht der Verdacht, dass die G. Corp. sowie A. und C. mindestens Direktbegünstigte i.S.v. Art. 70 Abs. 1 StGB der durch +O. begangenen Anlasstat waren, indem ihnen die durch K. und L. für +O. ausgeschiedenen, zur Belohnung bzw. Veranlassung der ungetreuen Geschäftsbesorgung bestimmten Vermögenswerte im Rahmen des Geschäftsmodells der I. unmittelbar auf der ehemaligen Bank H.-G. Corp.-Bankverbindung sowie der ehemaligen Bank H.-7-Bankverbindung gutgeschrieben wurden. Bei

- 8 -

dieser Verdachtslage ist entgegen des Vorbringens der Familie [...; A., B. und C.] jedenfalls im aktuellen Verfahrensstadium nicht von der Anwendbarkeit des Drittenprivilegs i.S.v. Art. 70 Abs. 2 StGB auszugehen. Es kann daher vorerst offenbleiben, ob B., C. sowie A. gutgläubig waren. Ohnehin könnte mangels konkreter Angaben und Belege der Familie [...; A., B. und C.] dazu, aus welchen bzw. wessen Vermögenswerten die Auszahlungen an CC. in Bolivien geleistet wurden, derzeit nicht beurteilt werden, ob seitens der G. Corp. und/oder seitens A. und C. eine i.S.v. Art. 70 Abs. 2 StGB gleichwertige Gegenleistung für die empfangenen USD 785'247.00 erbracht wurde. Fehlgelangen entsprechend auch die Einwände der Familie [...; A., B. und C.] i.S. Verjährung.» (act. 1.B. Rz 97 ff.).

E. 2.4.1

Zur Sache geben die Beschwerdeführer zusammengefasst an, in gutem Glauben davon ausgegangen zu sein, dass die über die I. und dem Bank H.-Konto der G. Corp. überwiesenen Gelder für die Bezahlung der Saläre bolivianischer Fussballspieler gedacht gewesen waren. Im Laufe des Sommers 2013 hätten sich die bolivianische Fussballclubs und der Fussballverband E. in finanziellen Schwierigkeiten befunden, was notorisch bekannt gewesen sei. Um diese Schwierigkeiten überwinden zu können habe sich Fussballverband D. gezwungen gesehen, die Löhne der Spieler für die Clubs und Fussballverband E. zu bezahlen. In der Absicht hierfür die Dienstleistungen der I. in Anspruch

nehmen zu können habe sich der Finanzverantwortliche des Fussballverbands E., CC., welcher auch als «DD.» bekannt gewesen sei, an A. gewandt. CC. habe erklärt, dass die bolivianischen Bankkonten der Fussballclubs geschlossen worden seien, weshalb die Gelder zur Bezahlung der Spieler in bar nach Bolivien transferiert werden müssen. A. habe der Anfrage von CC. zugestimmt, ohne einen Verdacht zu hegen, dass die Gelder eine kriminelle Herkunft oder einen kriminellen Einsatz haben könnten und nicht zur Bezahlung der Löhne der Fussballspieler verwendet würden. Auf dieser Grundlage habe der Fussballverband D., oder Gesellschaften von denen A. eine Verbindung mit Fussballverband D. angenommen habe, diverse Summen auf das Konto der G. Corp. überwiesen. Die Firma I. habe in der Folge die entsprechenden Beträge ab bolivianischen Konten, in bar direkt an CC. ausbezahlt, wobei A. gedacht habe, dass die Bargelder für die Begleichung der Löhne der Spieler bolivianischer Fussballclubs verwendet würden. Die I. habe die Ein- und Ausgänge in ihrer Buchhaltung aufgelistet, die Registrierung der in diesem Zusammenhang erfolgten Transaktionen sei unter der Rubrik «DD. CC.» erfolgt. Die Kommission der I. habe zunächst 1%, ab Sommer 2013 1.5% betragen (act. 1 S. 6; s. auch act. 1.B Rz 44 ff.)

E. 2.4.2

A. sei im bolivianischen Strafverfahren gegen +O. und CC. angehört worden und habe die Umstände der Überweisungen auf dem Konto G. Corp.

- 9 -

erläutern können. Nach diesen Erläuterungen sei in Bolivien gegen keins der Mitglieder der Familie [...; A., B. und C.] ermittelt worden (act. 1 S. 9 Rz 30). Aufgrund der im Sinne von Art. 67a IRSG unaufgeforderten Übermittlung von Informationen der BA vom 8. Januar 2019 habe Bolivien dennoch am 29. März 2019 ein Verfahren (mit dem Geschäftszeichen FIS 1901289) gegen CC. und die Familie [...; A., B. und C.] eröffnet und am 4. April 2019 die Schweiz (u.a.) ersucht, die Beschlagnahme der Vermögenswerte im Hinblick auf deren Rückgabe an den bolivianischen Staat aufrechtzuerhalten (act. 1 S. 9 Rz 31). Dem bolivianischen Rechtshilfeersuchen vom 4. April 2019 könne entnommen werden, dass die damaligen Vorwürfe gegen die Familie [...; A., B. und C.] fiskalischer Natur waren. In keinem Zeitpunkt sei behauptet worden, dass die Familie [...; A., B. und C.] nicht im guten Glauben war, als sie angenommen habe, dass der transferierten Gelder für die Bezahlung der Löhne der Fussballspieler gedacht waren (act. 1 S. 10 Rz 32). Am 12. März 2020 sei das bolivianische Verfahren FIS 1901289 eingestellt worden. Der Entscheid sei rechtskräftig (act. 1 S. 10 Rz 33).

E. 2.4.3

Die Einziehungsbeschlagnahme gründe auf blosser Wahrscheinlichkeit und rechtfertige sich, solange die Möglichkeit der Einziehung durch das Sachgericht "prima facie" zu bestehen scheint. Vorliegend sei die angefochtene Verfügung und die damit aufrechterhaltene Beschlagnahme der bei der SNB hinterlegten Vermögenswerte wegen (i) Verjährung der Geldwäscherei, (ii) Fehlen eines Gerichtsstands in der Schweiz in Bezug auf den Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsführung, (iii) dem Umstand, dass die Beschwerdeführer nicht als Direktbegünstigte eingestuft werden können; (iv) dass sie in den Genuss des Schutzes nach Art. 70 Abs. 2 StGB kommen müssen; (v) dass die BA kein Paper-Trail der beschlagnahmten Vermögenswerte mit dem Vorliegen eines Durchgriffs belegt hat und (vi) der seit der Beschlagnahme verstrichenen Zeit und der damit

Verbundenen Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit; aufzuheben (act. 1 S. 13).

E. 2.5

Die sich als Privatklägerin konstituierte D. lässt mit Beschwerdeantwort vom 24. Juli 2024 u.a. geltend machen, die Vermögenseinziehung beruhe auf den Verdacht der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Abs. 2 StGB, welche mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden kann, und nicht verjährt sei (s. act. 4 S. 2).

E. 2.6

Gleichen Tags erklärt die BA u.a. (act. 5 Ziffer 15 ff.): «Es trifft zu, dass das Verfahren SV.17.1610 am 29. September 2017 gegen UNBEKANNT wegen Verdachts auf Geldwäscherei eröffnet wurde. Nach Erhebung und Sichtung der Beweismittel sowie Analyse der Zahlungseingänge auf den Bank H.-Konten der Beschwerdeführer erhärtete sich jedoch der Verdacht, dass sich +O. der ungetreuen Geschäftsbesorgung i.S.v.

- 10 -

Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB schuldig gemacht haben könnte; mutmasslich begangen zum Nachteil des Fussballverbands E. sowie des Fussballverbands D., indem +O. es unterliess, den Verband bzw. die Konföderation über die Vermögenswerte, welche er kraft seiner Stellung als Fussballverband E.-Präsident bzw. Mitglied des Fussballverband D.-Exekutivkomitees via das kompensatorische System der I. erlangte, zu informieren bzw. die Vermögenswerte herauszugeben. Aufgrund des zwischenzeitlichen Ablebens von +O. verzichtete die Beschwerdegegnerin aber darauf, das Verfahren formell auf den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung i.S.v. Art. 158 StGB auszuweihen. Gestützt auf die bisherigen Untersuchungs- und Analyseergebnisse verjährt das Recht zur Einziehung folglich nicht nach sieben Jahren, sondern unterliegt der längeren Verjährungsfrist von 15 Jahren. Der Einziehungsanspruch ist vorliegend somit entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer noch nicht verjährt.»

E. 2.7

In den folgenden unaufgeforderten Eingaben hielten die Parteien grundsätzlich an dem bereits Gesagten fest.

E. 3

Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn (a) sie gesetzlich vorgesehen sind, (b) ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, (c) die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und (d) die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1 StPO). Zwangsmassnahmen, die in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen (Art. 197 Abs. 2 StPO).

E. 3.1.1

Die Beschlagnahme von Vermögenswerten ist in Art. 263 StPO gesetzlich geregelt. Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO erlaubt die Beschlagnahme von Vermögenswerten einer beschuldigten Person oder einer Drittperson, wenn die Vermögenswerte voraussichtlich einzuziehen sind. Der ferner vorausgesetzte hinreichende Tatverdacht kann gegenüber dem Inhaber des Gegenstandes bzw. Vermögenswertes oder einem Dritten vorliegen und hat objektiv begründet und konkret darin zu bestehen, dass die betroffenen Vermö-

genswerte durch eine Straftat erlangt worden sind, oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen (Art. 70 Abs. 1 StGB; Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO; BGE 124 IV 313 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1B_277/2015 vom 12. Januar 2016 E. 4.2; TPF 2005 84 E. 3.1.2). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Zur Sicherung einer solchen Ersatzforderung können die Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson ebenfalls mit Beschlag belegt werden (sog. Ersatzforderungsbeschlagnahme; seit 1. Januar 2024 in Art 263 Abs. 1 lit. e StPO früher im seither

- 11 -

aufgehobenen aArt. 71 Abs. 3 StGB geregelt). Daher kann zur Durchsetzung einer allfälligen Ersatzforderung des Staates gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. e StPO (bzw. aArt. 71 Abs. 3 StGB) eine Kontosperre verfügt werden. Diesfalls brauchen die Vermögenswerte keinen Zusammenhang zur untersuchten Straftat aufzuweisen. Damit unterscheidet sich der strafprozessuale Arrest gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. e StPO bzw. aArt. 71 Abs. 3 StGB von der Einziehungsbeschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO und der Beschlagnahme, die im Hinblick auf eine Rückgabe an den Geschädigten erfolgt, bei welcher eine Konnexität zwischen der Tat und den mit Beschlag belegten Vermögenswerten bestehen muss (vgl. BGE 140 IV 57 E. 4.1.2; 129 II 453 E. 4.1).

E. 3.1.2

Gemäss Art. 70 Abs. 3 StGB verjährt das Recht zur Ausgleichseinziehung grundsätzlich und unabhängig von der Anlasstat frühestens nach sieben Jahren; soweit jedoch die Verfolgung der Anlasstat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen ist, findet diese längere Frist auch auf die Ausgleichseinziehung Anwendung. Dies gilt gleichermassen für die Naturaleinziehung wie auch für die Ersatzforderung. Ist bei einer Übertretung die Verjährungsfrist von drei Jahren bereits abgelaufen (Art. 109 StGB) und deshalb ein Strafverfahren gar nicht eröffnet worden, so kann es angesichts der längeren Frist des Art. 70 Abs. 3 StGB zur selbständigen Einziehung kommen. Tritt die Verjährung dagegen während eines bereits eröffneten Strafverfahrens ein, so hat die Staatsanwaltschaft resp. das Gericht in der Einstellungsverfügung über die Einziehung zu befinden (Art. 320 Abs. 2 Satz 2 resp. Art. 329 Abs. 4 StPO). Art. 98 StGB ist auf die Verjährung der Einziehung analog anwendbar (BAUMANN, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 70/71 StGB N. 63; BGE 142 IV 383 E. 2.2.2; 129 IV 305 E. 4.2.2). Ist die einziehungsbe gründende Tat im Ausland begangen worden, beurteilt sich die Verjährung der Einziehung primär nach dem ausländischen Recht am Ort der Vortat (vgl. BAUMANN, a.a.O., Art. 70/71 StGB N. 64).

E. 3.2.1

Die am 29. September 2017 durch die BA verfügte Beschlagnahme erfolgte im Verfahren SV.17.1610 gegen Unbekannt betreffend Geldwäscherei bzw. wegen «Geldwäscherei über Bankverbindungen in der Schweiz» (s. Verfahrensakten BA SV.17.1610 pag. 7.101-28 ff.). In der angefochtenen Verfügung vom 17. Juni 2024 (act. 1.B) zeigte die BA die mutmasslich tatrelevanten Handlungen bzw. Überweisungen auf. Dabei handelte es sich um Überweisungen auf die obgenannten Bank H.-Konten, welche in der Zeit vom 18. Juli 2013 bis und mit 4. November 2013 erfolgt sein sollen. Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- 12 -

Die BA stellt nicht in Abrede, dass allfällige von Juli bis November 2013 begangene Geldwäschereihandlungen und ein damit verbundenes Einziehungsrecht in Berücksichtigung von Art. 70 Abs. 3 StGB heute verjährt wären.

Die Privatklägerin macht hingegen geltend, dass die mutmasslichen Tathandlungen eine qualifizierte Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 StGB begründen und somit noch nicht verjährt sein dürften.

Gemäss Art. 305bis Ziff. 2 StGB ist in schweren Fällen der Geldwäscherei die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter (a) als Mitglied einer Verbrechensorganisation handelt, (b) als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat oder (c) durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt. Die Privatklägerin legt nicht dar, welche Variante von Art. 305bis Ziff. 2 StGB vorliegend in Frage käme und weshalb. Die Beschwerdeführer sind im Verfahren SV.17.1610 nicht beschuldigte Personen, sie werden von der BA nicht verdächtigt, die dort untersuchten Tathandlungen begangen zu haben. Dass +O. als Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Organisation (lit. a), oder als Mitglied einer Bande gehandelt haben soll, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat (lit. b) oder durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt haben soll (lit. c) wird nicht behauptet und es lassen sich dazu auch keine Hinweise in den Akten finden. Sofern +O. sich im Zusammenhang mit der Vergabe von Marketing- bzw. TV-Übertragungsrechte hat bezahlen lassen und damit eine Straftat begangen hat, ist sein Umsatz oder Gewinn dadurch bzw. durch die mutmassliche Vortat der allfälligen Geldwäscherei generiert worden und nicht durch die vermuteten Geldwäschereihandlungen mittels Überweisungen auf die fraglichen Bank H.-Konten.

E. 3.2.2

Demzufolge kann die Frage zum hinreichenden Tatverdacht beim Vorwurf der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB offengelassen werden, da eine Ersatzforderungseinziehung schon wegen eingetretener Verjährung dahinfallen würde; bezüglich Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 StGB liegt kein Tatverdacht vor, weshalb die Voraussetzung für eine Zwangsmassnahme nicht erfüllt sind. Wegen Geldwäscherei kann die Beschlagnahme somit nicht weiter aufrechterhalten werden.

- 13 -

E. 3.3.1

Die BA und die Privatklägerin machen weiter geltend, dass die Einziehung im Zusammenhang mit einer durch +O. erfolgten ungetreuen Geschäftsbearbeitung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB erfolge. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB lauten: Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft; handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Vor dem 1. Juli 2023 lautete Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3

StGB: Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. In beiden Versionen wäre dieser Straftatbestand heute nicht verjährt.

E. 3.3.2

Nach der Praxis des Bundesgerichts setzen nichtfreiheitsentziehende straf- prozessuale Zwangsmassnahmen grundsätzlich nicht die gleich hohe Inten- sität eines Tatverdachts voraus wie Untersuchungs- oder Sicherheitshaft. Für Beschlagnahmungen und Entsiegelungen genügt ein hinreichender, ob- jektiv begründeter konkreter Tatverdacht, der in einem ausreichenden mini- malen Konnex zur vorgeworfenen Tat steht (BGE 124 IV 313 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1B_691/2021 vom 21. Juli 2022 E. 2.2. m.w.H.). An den hin- reichenden Tatverdacht werden am Anfang der Untersuchung noch weniger hohe Anforderungen gestellt (BGE 124 IV 313 E. 4 S. 316; 122 IV 91 E. 4 S. 96; Urteil des Bundesgerichts 7B_915/2024 E. 3.1 m.w.H.). Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat das für die Beurteilung von Zwangs- massnahmen im Vorverfahren zuständige Gericht bei der Überprüfung des hinreichenden Tatverdachtes keine erschöpfende Abwägung sämtlicher be- lastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Bestreitet die beschuldigte (oder eine von Zwangsmassnahmen betroffene andere) Per- son den Tatverdacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Un- tersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften (BGE 143 IV 330 E. 2.1 m.w.H.; 141 IV 87 E. 1.3.1 S. 90; 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; 124 IV 313 E. 4 S. 316; 116 Ia 143 E. 3c S. 146; s.a. Urteil des Bundesgerichts 1B_243/2016 vom 6. Ok- tober 2016 E. 3.6). In Abgrenzung zum dringenden setzt dabei der hinrei- chende Tatverdacht nicht voraus, dass Beweise oder Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen (Urteil

- 14 -

des Bundesgerichts 1B_636/2011 vom 9. Januar 2012 E. 2.2.3; vgl. zum Ganzen ausführlich den Entscheid des Bundesstrafgerichts BE.2006.7 vom 20. Februar 2007 E. 3.1). Allerdings muss sich der hinreichende Tatverdacht im Verlaufe der Ermittlungen weiter verdichten. Die Verdachtslage unterliegt mit anderen Worten einer umso strengeren Prüfung, je weiter das Verfahren fortgeschritten ist (TPF 2010 22 E. 2.1; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2011.25 vom 30. Mai 2011 E. 3.2).

E. 3.3.3

Vorliegend sind keine Untersuchungsergebnisse im Zusammenhang mit den einzelnen Tatbestandselemente der ungetreuen Geschäftsbesorgung akten- kundig. Die im Verfahren SV.17.1610 ergangenen Verfügungen legen auch keine Vermögensschädigung bzw. Verletzung der finanziellen Interessen der Privatklägerin durch die dort umschriebenen Handlungen dar. Der im BGE 144 IV 294, welcher von der BA angegeben wird, zugrundeliegende Sach- verhalt steht mit dem vorliegenden in keinem Zusammenhang. In jenem Bun- desgerichtsentscheid ging es um Rückvergütungen, welche dem Kunden ei- nes Vermögensverwalters gehörten. Wird ein Kunde vom Vermögensverwal- ter nicht vollständig und wahrheitsgemäss über Leistungen der Depotbank oder anderer Dritten informiert, kann er seinen Vertragspartner nicht wirksam von der Pflicht zur Rechenschaft über die Rückvergütungen und zu deren Rückgewährung entbinden. Die Informationen des

Beauftragten müssen den Auftraggeber in die Lage versetzen, vom Beauftragten die Rückgabe des ihm (dem Auftraggeber) zustehenden Vermögens zu verlangen. Inwiefern die umschriebenen bzw. +O. vorgeworfenen Handlungen die Privatklägerin finanziell geschädigt haben sollen, ist nicht klar. Nach welchem Gesetz oder Vertrag allfällige +O. versprochene oder herausgegebene Bestechungsgelder der Privatklägerin zustehen sollen, ist nicht ersichtlich. Nach rund 7.5 Jahren haben die Untersuchungsergebnisse keine konkreten Anhaltspunkte für diese Straftat und einer Beteiligung der beschuldigten Person hervorgebracht. Ein Tatverdacht liegt demzufolge nicht vor. Auch in Bezug auf den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung sind somit die Voraussetzungen für eine Zwangsmassnahme gegenüber Dritten nicht erfüllt.

E. 3.4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde schon wegen Verjährung des Einziehungsrechts (in Bezug auf den Vorwurf der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB) bzw. mangels Tatverdachts (in Bezug auf den Vorwurf der [qualifizierten] Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 und auf Art. 158 StGB) als begründet.

Die Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes aufgrund der seit der Beschlagnahme verstrichenen Zeit ist ebenfalls zu bejahen. Zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 17. Juni 2024 wurde das Strafverfahren

- 15 -

weiterhin gegen Unbekannt wegen mutmasslicher im Jahr 2013 begangener Geldwäschereihandlungen geführt. Mehr als 10 Jahren nach der mutmasslichen Tat und mehr als 6.5 Jahren nach der Beschlagnahme der Vermögenswerte der Beschwerdeführer im September 2017, war die Straftat verjährt, die Täterschaft weiterhin unbekannt, das Verfahren jedoch weiterhin offen. Die BA begründete dies in der Verfügung vom 17. Juni 2024 erstmals mit der Vermutung der ungetreuen Geschäftsbesorgung durch +O. Ein entsprechendes Verfahren hatte sie jedoch (vor +O. Tod im August 2018 oder als selbständiges Einziehungsverfahren) nicht eröffnet und somit auch nicht vorangetrieben.

Bei diesem Ergebnis kann auf die Prüfung der übrigen durch die Beschwerdeführer erhobenen Rügen verzichtet werden.

E. 3.5

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Verfügung der BA vom 17. Juni 2024 im Verfahren SV.17.161 ist aufzuheben und das bei A., C. und B. beschlagnahmte Vermögen den Berechtigten herauszugeben.

E. 4.1

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

E. 4.2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend haben die Beschwerdeführer gegenüber den antragstellenden Beschwerdegegnerinnen einen Anspruch auf Entschädigung für ihre Aufwendungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die auszurichtende Entschädigung ist auf Fr. 3'800.– festzusetzen (vgl. Art. 10 und 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und den Beschwerdegegnerinnen in Anwendung von Art. 418 Abs. 1 StPO je

zur Hälfte aufzuerlegen. Es besteht kein Anlass, die Be- schwerdegegnerinnen für die Verpflichtungen der jeweils anderen Partei im Sinne von Art. 418 Abs. 2 StPO solidarisch mithaften zu lassen.

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.